

Stand: 24.06.2026 10:33:45

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/9912

"Studentisches Wohnen II"

---

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/9912 vom 12.03.2026



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Christian Hierneis BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 27.12.2025

### **Studentisches Wohnen II**

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Auf welcher Rechts-/Organisationsgrundlage werden Notunterkünfte in Wohnheimen wie zuletzt in der Studentenstadt betrieben (zuständige Stelle, Verantwortungs- und Entscheidungshierarchie, Kontrollmechanismen etc.)? ..... 3
- 1.2 Welche Mindeststandards gelten nach Auffassung der Staatsregierung für Notunterkünfte in Wohnheimen wie zuletzt in der Studentenstadt (Ausstattung, Hygiene, Heizung, Reparaturfristen, maximale Belegung pro m<sup>2</sup> etc.)? ..... 3
- 1.3 Stellt nach Auffassung der Staatsregierung ein eine Woche nicht funktionsfähiges WC in einem Studentenwohnheim/in einer Notunterkunft wie zuletzt in der Studentenstadt eine Gesundheitsgefährdung dar (bitte begründen)? ..... 4
- 2.1 Wer ist in der Studentenstadt für Abhilfe/Ersatzmaßnahmen zuständig, wenn ein WC nicht funktioniert (bitte auch notwendige Abhilfe- bzw. Ersatzmaßnahmen darstellen)? ..... 4
- 2.2 Stellt nach Auffassung der Staatsregierung eine nicht ausreichend funktionierende Heizung bei Nachttemperaturen um 0 °C eine Gesundheitsgefährdung in einem Studentenwohnheim/in einer Notunterkunft wie zuletzt in der Studentenstadt dar (bitte begründen)? ..... 4
- 2.3 Wer ist in der Studentenstadt für Abhilfe/Ersatzmaßnahmen für eine nicht ausreichend funktionierende Heizung bei Nachttemperaturen um 0 °C zuständig (bitte auch notwendige Abhilfe- bzw. Ersatzmaßnahmen darstellen)? ..... 4
- 3.1 Wie setzt sich die verlangte Aufwandsentschädigung/Miete von 70 Euro pro Woche für eine Notunterkunft konkret zusammen (Kostenarten, Kalkulationsgrundlage, Refinanzierungsziel etc.)? ..... 4
- 3.2 Hält die Staatsregierung die Höhe der Entschädigung (70 Euro pro Woche) im Verhältnis zu den bereitgestellten Leistungen und Zuständen der Notunterkünfte für angemessen (bitte begründen; ggf. mit Vergleichsmaßstäben/Haushaltsgrundsätzen)? ..... 4

---

3.3	Stellt nach Auffassung der Staatsregierung Schimmel in Bädern, Toiletten, Küchen oder Zimmern in einem Studentenwohnheim eine Gesundheitsgefährdung dar (bitte begründen und mit medizinischer oder juristischer Referenz, z. B. Rechtsgrundlagen oder medizinisch-hygienischen Leitlinien, darlegen)? .....	5
4.	Wie kommt das Studierendenwerk laut Abendzeitung vom 11.11.2025 zu der Bewertung, dass trotz offensichtlichem Schimmelbefall „zu keiner Zeit eine Gesundheitsgefährdung“ bestand (bitte Bewertungsmethodik: Sichtprüfung, Messung, Gutachten; jeweils von wem und wann; Dokumentation)? .....	5
5.1	Welche Regeln gelten beim Studierendenwerk für Film- und Fotoaufnahmen in Wohnanlagen (Genehmigung, Motive, Ablehnungsgründe etc.)? .....	5
5.2	Wurden im Jahr 2025 Anfragen von Rundfunk-/Presseanbietern zu Dreharbeiten in der Studentenstadt bzw. zu Notunterkünften abgelehnt oder mit Auflagen versehen (bitte Anzahl der abgelehnten Anfragen, die jeweiligen Begründungen für die Ablehnungen sowie eventuelle Auflagen oder Alternativangebote darstellen)? .....	5
5.3	Wie ordnet die Staatsregierung die Verweigerung von Drehgenehmigungen von Medien rechtlich ein? .....	5
6.	Sieht die Staatsregierung die Pressefreiheit eingeschränkt, wenn Medien eine Dokumentation in öffentlich verwalteten Wohnanlagen durch die Ablehnung von Drehgenehmigungen verweigert wird? .....	5
7.1	Welche Ziele verfolgt die Umstrukturierung der Mitbestimmungs-/Selbstverwaltungsstrukturen in den Wohnheimen des Studierendenwerks bzw. der BayernHeim, soweit vom Studierendenwerk betrieben/verwaltet (Kennzahlen/Erfolgskriterien)? .....	5
7.2	Wurde die angekündigte Evaluierung der neuen Praxis (Umstrukturierung) nach einem Jahr durchgeführt? .....	6
7.3	Falls ja zu Frage 7.2, welche Ergebnisse ergab die Evaluierung? .....	6
8.1	Falls ja zu Frage 7.2, welche Konsequenzen werden aus den Ergebnissen der Evaluierung gezogen? .....	6
8.2	Falls nein zu Frage 7.2, warum fand die Evaluierung (noch) nicht statt? .....	6
8.3	Falls nein zu Frage 7.2, wann findet die Evaluierung statt? .....	6
	Hinweise des Landtagsamts .....	7

# Antwort

**des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst**

vom 05.02.2026

## Vorbemerkung:

Der Freistaat investiert seit Jahren gezielt in die Schaffung und den Erhalt von Wohnraum für Studierende und stellt hierfür erhebliche Fördermittel bereit. Allein im Jahr 2024 konnten im Rahmen der Förderung von Wohnraum für Studierende 2 353 Wohnplätze mit einem Fördervolumen von rund 161 Mio. Euro unterstützt werden. In den vergangenen zehn Jahren wurden rund 11 000 Wohnplätze mit einem Fördermitteleinsatz von ca. 477 Mio. Euro aus der Studentenwohnraumförderung auf den Weg gebracht. Hinzu kommt das Sonderprogramm zur Stärkung der Eigenkapitalbasis der bayerischen Studierendenwerke über 50,5 Mio. Euro. Auf diese Weise wurden die Studierendenwerke in die Lage versetzt, die notwendigen Eigenmittel für den Bau und die Sanierung von mehr als 2 000 Wohnheimplätzen aufbringen zu können.

Von diesen regulären Wohnangeboten an Studierende sind Notunterkünfte zu unterscheiden, die Studierende in einer akuten Notlage vor Obdachlosigkeit bewahren sollen. Diese richten die Studierendenwerke temporär nur an Hochschulstandorten mit einem besonders engen Wohnungsmarkt ein, insbesondere in München.

Für die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage ist ferner anzumerken, dass die bayerischen Studierendenwerke in eigenen Angelegenheiten wie dem Betrieb von Studierendenwohnheimen gemäß Art. 120 Abs. 1 Halbsatz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) nur der Rechtsaufsicht unterliegen. Die Rechtsaufsicht des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (StMWK) ist hier grundsätzlich auf die Kontrolle der Einhaltung des gesetzlich gebotenen Handelns beschränkt. Insofern besteht keine generelle Auskunftspflicht der Studierendenwerke. Infolgedessen kann nur anhand des aktuellen Kenntnisstandes des StMWK geantwortet werden.

### **1.1 Auf welcher Rechts-/Organisationsgrundlage werden Notunterkünfte in Wohnheimen wie zuletzt in der Studentenstadt betrieben (zuständige Stelle, Verantwortungs- und Entscheidungshierarchie, Kontrollmechanismen etc.)?**

Aufgabe der Studierendenwerke ist gemäß Art. 114 Abs. 1 Satz 1 BayHIG die wirtschaftliche Förderung und soziale Betreuung der Studierenden, insbesondere auch durch den Bau und den Betrieb von Studierendenwohnheimen. Hierunter fällt auch der Betrieb von Notunterkünften für Studierende.

### **1.2 Welche Mindeststandards gelten nach Auffassung der Staatsregierung für Notunterkünfte in Wohnheimen wie zuletzt in der Studentenstadt (Ausstattung, Hygiene, Heizung, Reparaturfristen, maximale Belegung pro m<sup>2</sup> etc.)?**

Notunterkünfte stellen, wie in der Vorbemerkung dargelegt, eine vorübergehende Hilfe in einer akuten Notlage dar. Die Studierendenwerke haben den Anspruch an sich selbst, den Studierenden eine angemessene Unterbringung zur Verfügung zu stellen, gleichwohl können temporär eingerichtete Notunterkünfte oft nicht den Wohnstandard eines regulären Wohnheimplatzes bieten.

- 1.3 Stellt nach Auffassung der Staatsregierung ein eine Woche nicht funktionsfähiges WC in einem Studentenwohnheim/in einer Notunterkunft wie zuletzt in der Studentenstadt eine Gesundheitsgefährdung dar (bitte begründen)?**
- 2.1 Wer ist in der Studentenstadt für Abhilfe/Ersatzmaßnahmen zuständig, wenn ein WC nicht funktioniert (bitte auch notwendige Abhilfe- bzw. Ersatzmaßnahmen darstellen)?**
- 2.2 Stellt nach Auffassung der Staatsregierung eine nicht ausreichend funktionierende Heizung bei Nachttemperaturen um 0 °C eine Gesundheitsgefährdung in einem Studentenwohnheim/in einer Notunterkunft wie zuletzt in der Studentenstadt dar (bitte begründen)?**
- 2.3 Wer ist in der Studentenstadt für Abhilfe/Ersatzmaßnahmen für eine nicht ausreichend funktionierende Heizung bei Nachttemperaturen um 0 °C zuständig (bitte auch notwendige Abhilfe- bzw. Ersatzmaßnahmen darstellen)?**

Die Fragen 1.3 bis 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Verantwortlich für die Funktionstüchtigkeit einer Wohnanlage und seiner Einrichtungen ist der Betreiber, im Falle der Studentenstadt Freimann das Studierendenwerk München Oberbayern.

Die Frage, ab wann eine Gesundheitsgefährdung besteht, bemisst sich immer an den konkreten Umständen des Einzelfalls und kann daher nicht pauschal beantwortet werden.

- 3.1 Wie setzt sich die verlangte Aufwandsentschädigung/Miete von 70 Euro pro Woche für eine Notunterkunft konkret zusammen (Kostenarten, Kalkulationsgrundlage, Refinanzierungsziel etc.)?**
- 3.2 Hält die Staatsregierung die Höhe der Entschädigung (70 Euro pro Woche) im Verhältnis zu den bereitgestellten Leistungen und Zuständen der Notunterkünfte für angemessen (bitte begründen; ggf. mit Vergleichsmaßstäben/Haushaltsgrundsätzen)?**

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Studierendenwerk München Oberbayern richtet zu Beginn jedes Wintersemesters Notunterkünfte als Notlösung ein, um Studierenden, die noch keinen Wohnplatz gefunden haben, ein Obdach zu bieten. Die Vermietung von Notunterkünften soll nach Möglichkeit nicht dazu führen, dass dadurch reguläre Vermietungen zu Semesterstart reduziert werden müssen. Daher bieten sich insbesondere ehemalige Wohnheime, die erst kürzlich für eine anstehende Sanierung freigezogen wurden, als Notunterkunft an. Neben den Personalkosten entstehen dem Studierendenwerk dabei beispielsweise auch Kosten für notwendige Instandhaltungs- und Schönheitsreparaturen sowie Betriebskosten. Soweit dem StMWK bekannt, legt das Studierendenwerk München Ober-

bayern die ihm aus einer Notunterkunft entstehenden tatsächlichen Kosten aufgrund seines Sozialauftrags nur zu einem kleinen Teil auf die Bewohner der Notunterkunft um.

- 3.3 Stellt nach Auffassung der Staatsregierung Schimmel in Bädern, Toiletten, Küchen oder Zimmern in einem Studentenwohnheim eine Gesundheitsgefährdung dar (bitte begründen und mit medizinischer oder juristischer Referenz, z. B. Rechtsgrundlagen oder medizinisch-hygienischen Leitlinien, darlegen)?**
- 4. Wie kommt das Studierendenwerk laut Abendzeitung vom 11.11.2025 zu der Bewertung, dass trotz offensichtlichem Schimmelbefall „zu keiner Zeit eine Gesundheitsgefährdung“ bestand (bitte Bewertungsmethodik: Sichtprüfung, Messung, Gutachten; jeweils von wem und wann; Dokumentation)?**

Die Fragen 3.3 und 4 werden aufgrund des sachlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Aussage des Studierendenwerks München Oberbayern handelte es sich bei den in der Presse abgelenkten Stellen lediglich um zwar unschöne, aber gesundheitlich unbedenkliche Verschmutzungen.

- 5.1 Welche Regeln gelten beim Studierendenwerk für Film- und Fotoaufnahmen in Wohnanlagen (Genehmigung, Motive, Ablehnungsgründe etc.)?**
- 5.2 Wurden im Jahr 2025 Anfragen von Rundfunk-/Presseanbietern zu Dreharbeiten in der Studentenstadt bzw. zu Notunterkünften abgelehnt oder mit Auflagen versehen (bitte Anzahl der abgelehnten Anfragen, die jeweiligen Begründungen für die Ablehnungen sowie eventuelle Auflagen oder Alternativangebote darstellen)?**
- 5.3 Wie ordnet die Staatsregierung die Verweigerung von Drehgenehmigungen von Medien rechtlich ein?**
- 6. Sieht die Staatsregierung die Pressefreiheit eingeschränkt, wenn Medien eine Dokumentation in öffentlich verwalteten Wohnanlagen durch die Ablehnung von Drehgenehmigungen verweigert wird?**

Die Fragen 5.1 bis 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Dem StMWK sind weder Regelungen des Studierendenwerks München Oberbayern für Film- und Fotoaufnahmen noch konkrete Fälle, in denen das Studierendenwerk Dreharbeiten abgelehnt oder mit Auflagen versehen hat, bekannt.

- 7.1 Welche Ziele verfolgt die Umstrukturierung der Mitbestimmungs-/ Selbstverwaltungsstrukturen in den Wohnheimen des Studierendenwerks bzw. der BayernHeim, soweit vom Studierendenwerk betrieben/ verwaltet (Kennzahlen/Erfolgskriterien)?**

- 
- 7.2 Wurde die angekündigte Evaluierung der neuen Praxis (Umstrukturierung) nach einem Jahr durchgeführt?**
- 7.3 Falls ja zu Frage 7.2, welche Ergebnisse ergab die Evaluierung?**
- 8.1 Falls ja zu Frage 7.2, welche Konsequenzen werden aus den Ergebnissen der Evaluierung gezogen?**
- 8.2 Falls nein zu Frage 7.2, warum fand die Evaluierung (noch) nicht statt?**
- 8.3 Falls nein zu Frage 7.2, wann findet die Evaluierung statt?**

Die Fragen 7.1 bis 8.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Soweit dem StMWK bekannt, wurden vom Studierendenwerk München Oberbayern die bisher getrennten Funktionen von Tutor (bisher durch die Abteilung Soziales im Studierendenwerk betreut) und Haussprechern (bisher durch die Abteilung Wohnen im Studierendenwerk betreut) zusammengelegt, da die Aufgabentrennung der beiden Ämter bislang nicht eindeutig gewesen sei. Das habe in der Vergangenheit mitunter dazu geführt, dass einige Aufgaben doppelt und andere gar nicht erfüllt worden seien.

Ziel der Umgestaltung sei zudem gewesen, dass auch in den kleineren Wohnanlagen die Gemeinschaftsflächen mit regelmäßigen Aktionen belebt und klare Zuständigkeiten in den Wohnanlagen und im Studierendenwerk geschaffen würden. Dabei sei das neue Tutorenprogramm in der Abteilung Soziales des Studierendenwerks verankert worden, damit auch die Bereiche Freizeit und Kultur bei der Gestaltung des Angebots vor Ort nicht zu kurz kommen würden. Aufgrund der nun eindeutigen Aufgaben und Zuständigkeiten kann das Studierendenwerk den Wohnheimbestand besser pflegen und erhalten (z. B. durch das rechtzeitige Erkennen von Missständen und unsachgemäßem Gebrauch).

Dem StMWK ist weder bekannt, ob das Studierendenwerk hier eine Evaluierung geplant hatte, noch ob eine solche bereits durchgeführt wurde.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.